

des Radulf A verlangt nämlich im Grunde einen vorangegangenen und im Zusammenhang mit der Corroboratio stehenden Satz, an den diese mit *Et* angeschlossen wird. Er ist zwar bei Radulf A keineswegs immer vorhanden, aber der Kanzlist hat das Bedürfnis danach doch verspürt. Erstmals tritt so etwas, aus der Vorurkunde RRH n° 134 entnommen, in RRH n° 291 auf: *Haec itaque omnia, sicut in hoc privilegio continentur, ... in possessione sanctae ecclesiae vallis Isaphat mancipata esse censeo. Et ut ...* Es kehrt wieder in RRH n° 281: *Has itaque conventiones ... illis concedo ... Et ut ...*. Deutlich ist das Phänomen auch vorhanden in RRH n° 309: *Haec omnia, prout superius memorata sunt, ecclesiae saepe dictae ... libere quiete et sine calumpnia vel impedimento in posterum habenda et iure perpetuo possidenda concedo ... confirmo et corroboro. Et ut ...*. Wenn auch nicht immer, so hat Radulf B doch häufig solche Vordersätze mit der eigentlichen Corroboratio zu einem einzigen Satz verwoben, so daß er mühelos ohne das überleitende *et* auskam (RRH n° 321. 322. 325. 354. 355. 366. 367. 368. 397. 400. 465). Einen eigenen Vordersatz hat Radulf B nur noch in RRH n° 336. 353, ganz fehlt dieser Bestandteil in RRH n° 341. 344, während RRH n° 352 eine Zwischenstellung einnimmt. Zwar ist auch hier der Grundgedanke des Vordersatzes mit der Corroboratio verbunden, aber der gesamte Context bildet in diesem Diplom nur einen einzigen Satz, in dem es dann auch nicht ohne grammatische Pannen abging.

Die Formulierung des ersten Teils der Corroboratio des Radulf B schwankt, aber der Grundgedanke ist immer derselbe. Als Beispiel geben wir den Text von RRH n° 368: *Ut igitur ecclesia ... et conventus ... haec omnia, quae seriatim expressa sunt et commemorata, libere quiete et sine calumpnia omnium hominum et absque omni servitio exactione et dominio nunc et in futurum habeant et iure perpetuo in aeternum possideant ...*. Damit ist die Formulierung des Radulf A aus RRH n° 309 (s. oben) zu vergleichen. Durch die Zusammenziehung des Vordersatzes mit der eigentlichen Corroboratio wurde gegenüber Radulf A deren Grundgedanke geändert. Radulf A hatte sinngemäß formuliert: „Dies alles, wie es weiter oben aufgezählt ist, soll die Kirche X frei und ohne gerichtliche Einrede künftig haben und ewig besitzen. Und damit meine diesbezügliche Urkunde rechtskräftig und unverändert fortbestehe, habe ich sie mittels Y und Z zu beglaubigen befohlen“. Bei Radulf B dagegen steht sinngemäß: „Daß die Kirche X alles, wie es weiter oben aufgezählt ist, frei und ohne gerichtliche Einrede jetzt und künftig haben und zu ewigem Recht besitzen soll, bestätige ich durch die mittels Y und Z kenntlich gemachte Urkunde“. Die ewige Geltung wurde von Radulf A vor allem für die Urkunde selbst in Anspruch genommen, insbesondere wenn, wie in der Mehrzahl seiner Diplome, der Vordersatz wegfiel. Die Ewigkeit der Rechtsverfügung ergab sich daraus von selbst. Bei Radulf B wird die ewige Geltung dagegen gerade für die Rechtshandlung in Anspruch genommen, und das Diplom ist nur noch das Mittel zu diesem Zweck, außer wo auch bei Radulf B der Corroboratio der erste Teil fehlt. Selbst wo Radulf B diesen ersten Teil noch in der Form eines eigenen Vordersatzes hatte (RRH n° 336. 353), betonte er nicht mehr den Ewigkeitscharakter der Urkunde, sondern den der rechtsetzenden Handlung. Natürlich hatte er keine Zweifel an der fortdauernden rechtlichen Gültigkeit seiner Diplome. Der Unterschied zwischen den Formulierungen der beiden Kanzlisten liegt nicht im rechtlichen Bereich, sondern in der verschiedenen Gedankenführung bei dem prinzipiell gleichen Ziel, die Fortdauer des Rechtsaktes zu sichern.